OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500498/4/KH

Datum:
Linz, 14. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R K M, H x, x S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2. September 2019, GZ: 0016688/2019, wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Februar 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich dieses Spruchpunktes eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 420 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 210 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 2. September 2019, GZ: 0016688/2019, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz über R K M (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von je 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 84 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„Der Beschuldigte, Herr R K M , geboren am x, hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma M E GmbH mit dem Sitz in x S, H x, und somit als nach § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, nachstehend angeführte Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002 zu verantworten:

1. Die Firma M E GmbH hat im Zeitraum von 01.12.2018 bis 31.12.2018 von der B B GmbH auf der Baustelle ‚F S x, x L' den nicht gefährlichen Abfall der Schlüssel-Nummer ‚17202-02 Bau- und Abbruchholz' mit einer Menge von 14.000 kg übernommen und war darüber verfügungsberechtigt, obwohl sie in diesem Zeitraum keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von Abfällen gemäß § 24a AWG besaß.

   Die Firma M E GmbH hat im Zeitraum von 01.12.2018 bis 19.12.2018 von der B B GmbH auf der Baustelle ‚F S x, x L' den nicht gefährlichen Abfall der Schlüssel-Nummer ‚31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle)' mit einer Menge von 292.000 kg übernommen und war darüber verfügungsberechtigt, obwohl sie in diesem Zeitraum keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von Abfällen gemäß § 24a AWG besaß.

   Die Firma M E GmbH hat im Zeitraum von 01.12.2018 bis 19.12.2018 von der B B GmbH auf der Baustelle ‚F S x, x L' den nicht gefährlichen Abfall der Schlüssel-Nummer ‚31427 Betonabbruch' mit einer Menge von 188.000 kg übernommen und war darüber verfügungsberechtigt, obwohl sie in diesem Zeitraum keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von Abfällen gemäß § 24a AWG besaß.

   Die Firma M E GmbH hat im Zeitraum von 01.12.2018 bis 31.12.2018 von der B B GmbH auf der Baustelle ‚F S x, x L' den nicht gefährlichen Abfall der Schlüssel-Nummer ‚31414 Schamotte' mit einer Menge von 4.200 kg übernommen und war darüber verfügungsberechtigt, obwohl sie in diesem Zeitraum keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von Abfällen gemäß § 24a AWG besaß.

   Die Firma M E GmbH hat im Zeitraum von 01.12.2018 bis 31.12.2018 von der B B GmbH auf der Baustelle ‚F S x, x L' den nicht gefährlichen Abfall mit der Bezeichnung ‚Metallabfälle' mit einer Menge von 7 m³ übernommen und war darüber verfügungsberechtigt, obwohl sie in diesem Zeitraum keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von Abfällen gemäß § 24a AWG besaß.

Die Firma M E GmbH hat im Zeitraum von 01.12.2018 bis 31.12.2018 von der B B GmbH auf der Baustelle ‚F S x, x L' den nicht gefährlichen Abfall mit der Bezeichnung ‚sonst. Baustellenabfälle' mit einer Menge von 5 m³ übernommen und war darüber verfügungsberechtigt, obwohl sie in diesem Zeitraum keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von Abfällen gemäß § 24a AWG besaß.

2. Die Firma M E GmbH hat am 18.12.2018 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 09.45 Uhr auf der Baustelle ‚F S x, x L' entgegen § 15 Abs. 1 AWG 2002 die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 und 2 AWG 2002 nicht beachtet sowie die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 beeinträchtigt, indem am o.a. Tatzeitpunkt übernommene Holzabfälle verbrannt wurden.

2. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
Ad 1. § 79 Abs. 2 Z. 6 iVm § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002
Ad 2. § 79 Abs. 2 Z. 3 iVm § 15 Abs. 1 Z. 1 und 2 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass der Firma M E GmbH die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen entzogen worden war, wobei zu diesem Zeitpunkt W W verantwortlicher Beauftragter gewesen sei. Zum Zeitpunkt der Auftragsübernahme von der Firma B B GmbH am 1. Juni 2018 sei die Firma M im Besitz der Erlaubnis gewesen, im Laufe der Arbeiten wurde ihr am 9. August 2019 (gemeint: 2018) die Erlaubnis entzogen, womit keiner gerechnet habe. Nach der Ablauffrist von drei Monaten konnte kein neuer Geschäftsführer gefunden werden und es gab auch keine Kurse für Sammler und Behandler von nicht gefährlichen Abfällen. Im Nachhinein sei der Firma erklärt worden, dass sie nach der dreimonatigen Ablauffrist um zusätzliche Verlängerung ansuchen hätten können, bis der nächste Kurs stattfindet oder eine neue verantwortliche Person eintritt. Es sei nicht einzusehen, dass die Strafe gezahlt werden müsse für das, was in der Praxis schwer umzusetzen sei.
Zum Tatvorwurf 2. wurde vorgebracht, dass die Verbrennung von Holzabfällen nie von der Firma Meixner angeordnet gewesen sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 4. Februar 2020 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Beschwerdeführer in Begleitung der nunmehrigen verantwortlichen Person für die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, I S, sowie die Vertreterin der belangten Behörde erschienen sind.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die B B GmbH (im Folgenden: B), L x, x N / K beauftragte die M E GmbH (im Folgenden: M), H x, x S, mit dem Abbruch und der Entsorgung aller Baurestmassen auf den Grundstücken Nr. x, x und x, KG K (Adresse: F S x, x L). Der am 6. Juni 2018 vom Auftragnehmer (M) und am 11. Juni 2018 vom Auftraggeber (B) unterzeichnete Werkvertrag enthielt folgende Klausel: „Der Auftragnehmer übernimmt alle Baurestmassen auf dem Grundstück in sein Eigentum und verpflichtet sich, diese vollständig vom Grundstück zu entfernen – wie wenn das Grundstück noch nie bebaut gewesen wäre – und auf seine Kosten ordentlich zu entsorgen.“ Vertraglich vereinbarter Abbruchbeginn war Anfang Dezember 2018, späteste Fertigstellung Ende Februar 2019.

2. Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 9. August 2018, GZ: AUWR-2012-97944/66-Han, wurde der M die Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen entzogen. Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 6. Mai 2019, GZ: AUWR-2012-97944/96-Han, wurde der M die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 (wieder) erteilt.

3. Die M übernahm im Rahmen des unter Z. 1 erwähnten Abbruchvorhabens im Zeitraum zwischen 1. und 31. Dezember 2018 Abfälle der Schlüsselnummern 17202-02 Bau- und Abbruchholz, 31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle), 31427 Betonabbruch, 31414 Schamotte, sowie Metallabfälle und sonstige Baustellenabfälle.

4. Der Bf war zur Tatzeit und ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der M. Diese ist gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig.

5. Am 18. Dezember 2018 wurden auf der Liegenschaft, auf welcher der Abbruch durchgeführt wurde (F S x, x L), von Mitarbeitern der M Holzabfälle verbrannt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Februar 2020.

2. Vom Bf wurde nicht bestritten, dass die M zur Tatzeit nicht über eine Erlaubnis nach § 24a zum Sammeln bzw. Behandeln der unter Pkt. II.3. genannten Abfälle verfügte. Auch wurde nicht bestritten, dass am 18. Dezember 2018 auf jener Liegenschaft von Mitarbeitern der M Holzabfälle verbrannt wurden.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

§ 1 Abs. 1 und 2 AWG 2002 lauten wie folgt:
„§ 1. (1) Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass
1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
2. die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden,
3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden,
4. bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.

(2) Diesem Bundesgesetz liegt folgende Hierarchie zugrunde:
1. Abfallvermeidung;
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. Recycling;
4. sonstige Verwertung, zB energetische Verwertung;
5. Beseitigung."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,

6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 1 AWG 2002 lautet wie folgt:
„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden."

§ 24a Abs. 1 AWG 2002 normiert Folgendes:
„§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen."

Gemäß § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002
„begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist, wer Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht."

Gemäß § 79 Abs. 2 Z. 6 AWG 2002
„begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist, die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass zur Einstufung einer Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein muss.
Im vorliegenden Fall handelte es sich um ein Abbruchvorhaben, dass die M durchführte, wobei im vorliegenden Fall naturgemäß jedenfalls der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist, da sich der Abbruchwerber der Materialien, welche beim

Abbruch anfallen, regelmäßig entledigen will, wovon auch im gegenständlichen Fall mangels anderweitiger Anhaltspunkte auszugehen ist.

2.2.1. Unter Spruchpunkt 1. wurde dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der M zu verantworten, dass diese am angeführten Tatort zur angeführten Tatzeit Abfälle übernommen hat, ohne im Besitz einer Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 zum Sammeln von Abfällen gewesen zu sein. Vom Bf wurden weder der Tatvorwurf, noch die genannten Abfallarten bestritten. Somit ist von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes hinsichtlich Spruchpunkt 1. auszugehen.

2.2.2. Zu Spruchpunkt 2. (Verbrennen von Holabfällen) ist festzuhalten, dass dem Bf als handelsrechtlichem Geschäftsführer der M hier vorgeworfen wird, dass diese durch das Verbrennen von Holzabfällen „entgegen § 15 Abs. 1 AWG 2002 die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 und 2 AWG 2002 nicht beachtet sowie die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 beeinträchtigt“ hat.

§ 44a Z. 2 VStG verlangt, dass der Spruch eines Straferkenntnisses die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, zu enthalten hat. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift so präzise zu sein, dass in Verbindung mit der Tatumschreibung nach Z 1 eine eindeutige Zuordnung der vorgeworfenen Tat zu einem bestimmten Straftatbestand möglich ist (VwSlg 17.767 A/2009; VwGH 3. 10. 2013, 2013/09/0042).

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist jeweils pauschal ausgeführt, dass die „Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 und 2 AWG 2002 nicht beachtet sowie die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 beeinträchtigt“, ohne jedoch konkret eine (oder mehrere) der fünf Ziffern des § 1 Abs. 1 AWG 2002 bzw. eine der neun Ziffern des § 1 Abs. 3 leg. cit. zu nennen, die durch die Verwaltungsstraftat verletzt wurden. Auch wurde § 1 Abs. 2 AWG 2002 lediglich pauschal erwähnt, wobei dieser Paragraph die Hierarchie des AWG 2002 betreffend Abfälle von Ziffer 1 bis 5 aufzählt. Somit ist festzuhalten, dass Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses den Anforderungen des § 44a Z. 2 VStG nicht entspricht, da die durch die Verwaltungsstraftat verletzte Verwaltungsvorschrift nicht eindeutig abgrenzbar ist, zumal die zitierten Vorschriften jeweils mehrere Unterpunkte enthalten.
Da die Verfolgungsverjährungsfrist bereits verstrichen ist, ist es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt, Spruchpunkt 2. selbst entsprechend zu konkretisieren. Folglich war das Straferkenntnis hinsichtlich des Spruchpunkt 2. aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.3. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Da zur Tatzeit kein gemäß § 9 VStG verantwortlicher Beauftragter bestellt war, war der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlich heranzuziehen. Sein Vorbringen, er hätte die Mitarbeiter angewiesen, wie mit den verfahrensgegenständlichen Abfällen umzugehen ist und hätte das Verbrennen dieser Abfälle nicht gebilligt, entbindet ihn nicht von der verwaltungstrafrechtlichen Verantwortung als nach außen zur Vertretung berufene Person. Auch konnten die Vorbringen kein wirksames Kontrollsystem belegen, welches den Bf entlasten könnte. Folglich ist hinsichtlich des Spruchpunktes 1. auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde erhobenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse blieben vom Bf unwidersprochen.

Die belangte Behörde hat in Spruchpunkt 1. ohnedies nur die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Gründe für ein Unterschreiten dieser Mindeststrafe waren im gesamten Verfahren nicht ersichtlich. Die belangten Behörde hat bereits die bisherige Unbescholtenheit des Bf, sein Geständnis sowie die Tatsache, dass es durch die Verwaltungsstraftat zu keinen Umweltbeeinträchtigungen gekommen ist, als mildernd gewertet und aus diesen Gründen die Mindeststrafe verhängt, welche im vorliegenden Fall nicht unterschritten werden kann.

Die von der belangten Behörde in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Verwaltungsstrafe ist als angemessen und aus general- und spezialpräventiven Gründen notwendig anzusehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

2.5. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 1, 2 und 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing